

## Beglaubigte Abschrift

V StVK 13/17



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED]

derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin Zumdick

am 24.05.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 20.01.2017 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

## I.

[REDACTED]

Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befand er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum. Am 13.03.2019 wurde der Antragsteller vorzeitig gem. § 57 Abs. 1 StGB aus der Haft entlassen.

Der Antragsteller beantragte am 14.01.2017 die Teilnahme an verschiedenen Laufveranstaltungen in Form einer Ausführung, eines Begleitausgangs oder eines Ausgangs.

Den Antrag des Antragstellers beschied der Antragsgegner am 20.01.2017 abschlägig. Zur Begründung führte er aus

Hiergegen richtete sich der Antrag des Antragstellers vom 21.01.2017, mit dem er unter Gewährung von Prozesskostenhilfe die Aufhebung des ablehnenden Bescheides und die Gewährung der vollzugsöffnenden Maßnahme, hilfsweise die Neubescheidung des Antrages beantragt hat.

Mit Schreiben vom 17.05.2017 erklärte der Antragsteller die Erledigung seines Antrages vom 21.01.2017 und verfolgt sein Begehren mit weiterem Schreiben vom 10.07.2018 nunmehr in Form eines Feststellungsantrages weiter.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 20.01.2017 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner hat zunächst beantragt,

den Antrag mangels Feststellungsinteresse als unzulässig zu verwerfen.

Nach Hinweis der Kammer beantragt der Antragsgegner nunmehr wörtlich,  
den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Antrag begründet sei. Die Ablehnung des Antrages sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung rechtswidrig gewesen. Im Übrigen werde auf die anliegende Ablichtung des Vermerks der Abteilungsleitung und der Konferenzniederschrift vom 24.08.2016 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg,

### 1.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Auch bei schweren Grundrechtseingriffen ist ein Feststellungsinteresse anzunehmen. Ein solch schwerwiegender Eingriff ist hier – ausgehend von der Darstellung des Betroffenen – bei über einen längeren Zeitraum zu Unrecht verweigerten selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen im Hinblick auf die damit einhergehende Aufrechterhaltung besonderer Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der wesentlichen Bedeutung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen für die verfassungsrechtlich gebotene Resozialisierung – Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – anzunehmen.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

§ 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmt also, dass eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann, wenn der Gefangene dieser zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644).

Eine inhaltliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des Antragsgegners hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW war der Kammer nicht möglich. Der in Bezug genommene Vermerk und die Konferenzniederschrift waren der Stellungnahme nicht beigelegt.

Soweit der Antragsgegner wörtlich beantragt hat, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen handelt es sich aufgrund der beigelegten Begründung durch den Antragsgegner, dass die Ablehnung rechtswidrig erfolgte und der Antrag somit begründet sei, um einen offensichtlichen Schreibfehler.

Da somit bereits der Antragsgegner beantragt hat, dem Antrag des Antragsteller als begründet stattzugeben, war eine weitere Auseinandersetzung der Kammer mit der inhaltlichen Begründung der ablehnenden Entscheidung nicht erforderlich.

### III.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO insgesamt Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1, S. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

#### IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

#### Rechtsmittelbelehrung

##### I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

##### II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

##### III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

##### IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdick

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

